Enviro-Plan GmbH
Hauptstraße 34
55571 Odernheim

Tel. 06755 2008 0
Fax 06755 2008 750
info@enviro-plan.de
www.enviro-plan.de

Odernheim am Glan, 09.09.2024

20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“

Verbandsgemeinde: Prüm

Landkreis: Eifelkreis Bitburg-Prüm

Prüm, den 28.03.2025

Verbandsgemeinde Prüm

Aloysius Söhngen
Bürgermeister der VG

Verfasser: **Stephanie Schneider, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung**
Simone Weiß, B. Sc. Raum- und Umweltplanung
Martin Müller, Stadtplaner / B.Sc. Raumplanung Mitglied der Architektenkammer RLP

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

ANHANG 3

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG 4

2 PLANGEBIET 5

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs 5
2.2 Mögliche Standortalternativen 6
2.3 Agrarstrukturelle Situation 7

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN 9

3.1 Landesentwicklungsprogramm 9
3.2 Regionaler Raumordnungsplan 10
3.3 Flächennutzungsplan 14
3.4 Bebauungsplan 15

4 BESTANDSANALYSE 16

4.1 Bestehende Nutzungen 16
4.2 Angrenzende Nutzungen 16
4.3 Erschließung 16
4.4 Gelände 16
4.5 Sonstige Punkte 16
4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus 17

5 GRUNDZÜGE DER PLANUNG IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS „PV-FREIFLÄCHENANLAGE NEUENDORF“ 21

5.1 Städtebauliches Konzept / Beschreibung des Vorhabens 21
5.2 Erschließung 21
5.3 Ver- und Entsorgung 22

6 IMMISSIONSSCHUTZ 22

6.1 Reflektionen / Blendungen 22
6.2 Lärm 22
6.3 Elektrische und magnetische Strahlung 22

7 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG 23

7.1 Flächenänderung 23

ANHANG

Anhang 1: Enviro-Plan GmbH (September 2024): Umweltbericht_20. Teiländerung Flächennutzungsplan_Feststellungsfassung_PV Neuendorf

Anhang 2: LSC Lichttechnik und Straßenausstattung Consult (Oktober 2022): Blendgutachten PV Neuendorf_Eifel

Anhang 3: BGH Plan GmbH (Dezember 2020): Bericht und Karte Steuerungsrahmen PV-Freiflächenanlagen VG Prüm

Anhang 4: Enviro-Plan GmbH (Juli 2023): Bericht zur FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Anhang 5: AquaSoli GmbH & Co. KG (November 2023): Bodengutachten

Anhang 6: Enviro-Plan GmbH (Januar 2023): Visupunkte

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Planungsanlass ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“. Die Firma solargrün GmbH möchte im Zuge der Energiewende eine Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Freiflächenanlage) in der Ortsgemeinde Neuendorf, Verbandsgemeinde Prüm, Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm errichten. Die für die Planung vorgesehene Fläche befindet sich etwa 600 m nördlich des Siedlungskörpers Neuendorf.

Die Ortsgemeinde Neuendorf liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet (§ 3 Nr. 7 EEG), weshalb die PV-Freiflächenanlage nach dem EEG förderfähig ist.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden.

Mit der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ setzte die Landesregierung bereits im Jahr 2018 einen Baustein, dass der Ausbau von PV-Freiflächenanlagen und somit die Stromerzeugung aus großen, leistungsstarken Solaranlagen einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten soll. Im Jahr 2021 wurde diese Verordnung auf Ackerflächen erweitert und verlängert („Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“).

Im Oktober 2021 wurde eine vereinfachte Raumordnerische Prüfung eingeleitet. Dabei wurde durch einen positiven Bescheid (April 2022) die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung unter Einhaltung folgender Auflagen festgestellt:

- Von der PV-Anlage dürfen keine schädlichen Immissionen ausgehen; Blendwirkungen sind auszuschließen
- Der Standort entspricht nicht den Darstellungen des FNP; Das Vorhaben ist zweistufig durchzuführen
- Im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung sind mögliche Alternativstandorte im gesamten Gebiet der VG Prüm zu überprüfen (Planungserfordernis)
- Berücksichtigung, dass das Vorhaben teilweise in einem Vorranggebiet Landwirtschaft liegt
- Im weiteren Verfahren sind Aussagen über die agrarstrukturellen Auswirkungen des Vorhabens auf Belange der Landwirtschaft, bzw. der konkret und/oder mittelbar betroffenen Landwirte zu ergänzen und vertieft darzustellen
- Naturschutzfachlich bedeutsame Vorgaben zu Art und Ausführung des Vorhabens sind im weiteren Planungsprozess zu beachten, auch im Sinne der Lage der Fläche im Landschaftsschutzgebiet Naturpark Nordeifel
- Anfallendes Oberflächenwasser darf nicht auf Anliegergrundstücke gelenkt werden
- Die Auflagen der Westnetz, des Landesbetriebes Mobilität sowie des Forstamtes sind bei der Errichtung der PV-Anlage zu beachten

Hierdurch besteht für das weitere Verfahren eine hohe Planungssicherheit.

Die Ortsgemeinde Neuendorf möchte zur Förderung der erneuerbaren Energien die vorgesehene Eignungsfläche planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb die Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, der zur Realisierung einer entsprechenden Anlage durch die solargrün GmbH erforderlich ist.

Der aktuelle Flächennutzungsplan widerspricht in seinen Darstellungen den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“. Da der Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, ist im Folgenden eine planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Dies geschieht durch eine Änderung im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Die Verbandsgemeinde Prüm möchte mit der geplanten PV-Freiflächenanlage einen Beitrag zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung beitragen.

2 PLANGEBIET

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Das Plangebiet liegt innerhalb der Gemarkung Neuendorf, etwa 600 m nördlich der Ortslage Neuendorf und circa 610 m nördlich der Bundesstraße 51. Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich genutzt. Es wird im Norden und Süden von zwei Wirtschaftswegen abgegrenzt. Vor dem nördlichen Wirtschaftsweg befindet sich ein Gebäude und dahinter eine Waldfläche, welche beide nicht durch die Planung beansprucht werden. Im Osten, Süden und Westen schließen sich, teilweise hinter den genannten Wirtschaftswegen, landwirtschaftliche Flächen an.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 12,6 ha, von der ca. 10 ha umzäunt werden soll und liegt in der Flur 6 vollständig auf den Flurstück Nrn. 30 und 31 und teilweise auf der Flurstücksnummer 29.

<u>Der Geltungsbereich grenzt an folgende Flurstücke an (jeweils in der Gemarkung Neuendorf):</u>

Norden: Flurstücknummer 26, Flur 2, Flurstücknummer 29, Flur 6

Osten: Flurstücknummer 32, Flur 6

Süden: Flurstücknummern 29, 51 und 52, Flur 6

Westen: Flurstücknummern 29 und 49, Flur 6

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Lage des Geltungsbereiches im räumlichen Zusammenhang.

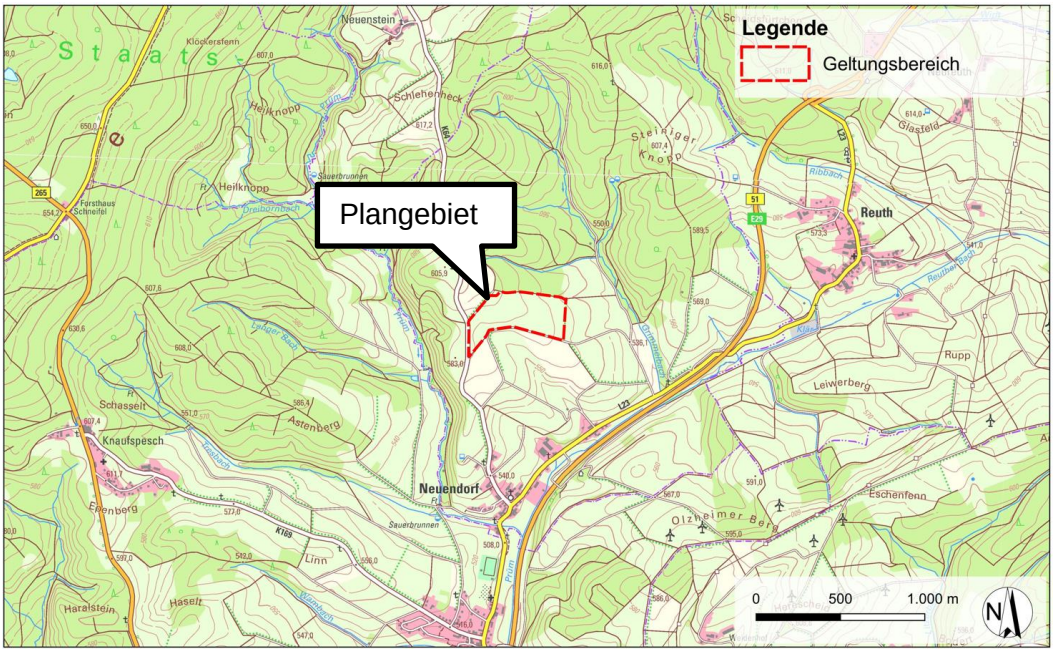

Abb. 1: Plangebiet (rot) im räumlichen Zusammenhang; unmaßstäblich ©GeoBasis, DE / LVermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; Plangebiet ergänzt durch Enviro-Plan 2024

2.2 Mögliche Standortalternativen

Die Standortwahl ergab sich aus der Standortkonzeption Photovoltaik, welche im Dezember 2020 von dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Prüm beschlossen wurde. Dabei wurde das gesamte Verbandsgebiet auf Flächen untersucht, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als ungeeignet angesehen werden.

Folgende Kriterien wurden hierbei verwendet:

- Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktion (nur außerhalb von Waldflächen dargestellt)
- Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandgemeinde
- Sonstige Vorgaben aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde
- Vorgaben für förderfähige Flächen gem. EEG (insbesondere auf Konversionsflächen und im 110 m Korridor beidseits entlang von Autobahnen)*
- Für die sich nach Anwendung der o.g. Ausschlusskriterien ergebenden Potentialflächen erfolgt bei einem Antrag auf Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sodann eine standortbezogene Einzelfallprüfung insbesondere zu den nachgenannten Belangen

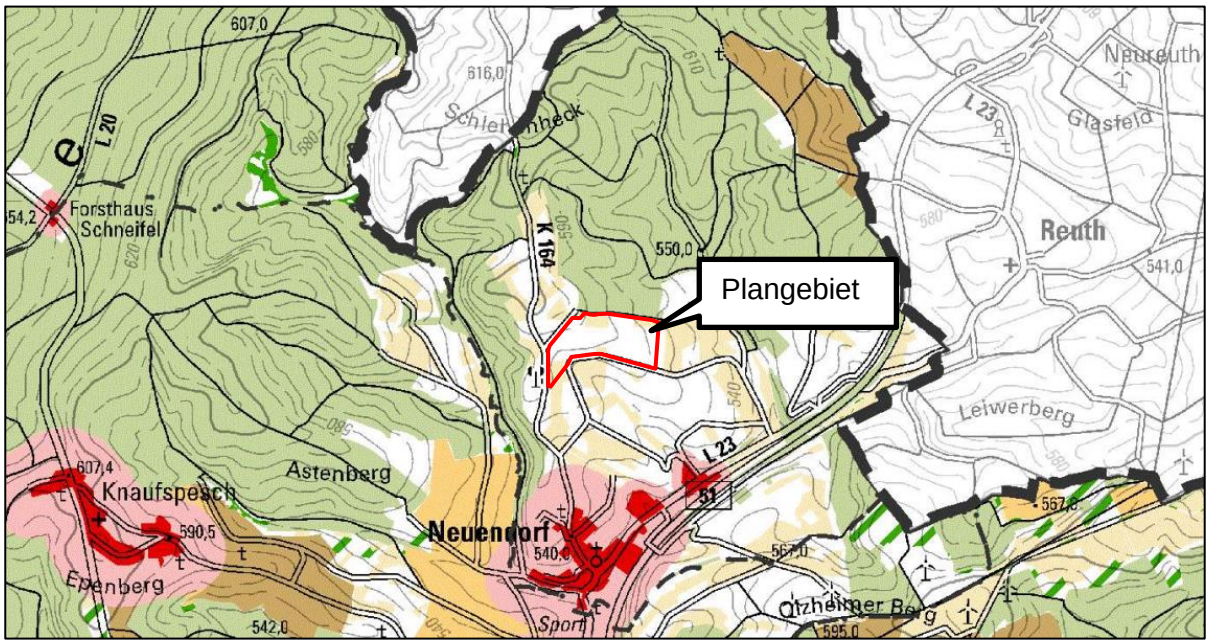

Landwirtschaftliche Fläche mit einer Ertragsmesszahl ≥ 32

(Flächengewichtetes Mittel der VG; um Flächenarrondierungen zu ermöglichen, dürfen innerhalb einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche diese Ertragsmesszahl überschreiten)

Abb. 2: Ausschnitt aus dem Photovoltaik Konzept der VG Prüm; © BGH Plan 2020; Plangebiet grob ergänzt durch Enviro-Plan 2024

** Anmerkung: Der Korridor von 110 m ist durch eine Gesetzesänderung mittlerweile als veraltet zu betrachten. Gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) EEG beträgt der förderfähige Korridor nun 500 m beidseits von Autobahnen oder Schienenwegen. Weiter gilt nun die Privilegierung im 200 m Korridor entlang von Autobahnen und des übergeordneten Schienennetzes. (§ 35 Abs. 1 Nr. 8 b BauGB)*

Das vorliegende Plangebiet liegt in keinem Ausschlussgebiet gemäß raumordnerischer und fachgesetzlicher Vorrangfunktionen, allerdings teilweise auf landwirtschaftlicher Fläche mit einer

Ertragsmesszahl ≥ 32 (Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandgemeinde). Nach den Vorstellungen der Verbandsgemeinde dürfen innerhalb einer Solarparkfläche max. 25 % der Fläche eine Ertragsmesszahl von ≥ 32 überschreiten. Da alle Flurstücke gemeinsam betrachtet werden, weil es sich um einen Geltungsbereich handelt und nur die eingezäunte Fläche zu betrachten ist, ergibt sich eine Gesamtüberschreitung von 12,4 %. Dadurch wird dem PV-Konzept der Verbandsgemeinde entsprochen.

Gemäß der Standortkonzeption Photovoltaik der Verbandsgemeinde Prüm, ist das Plangebiet für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geeignet.

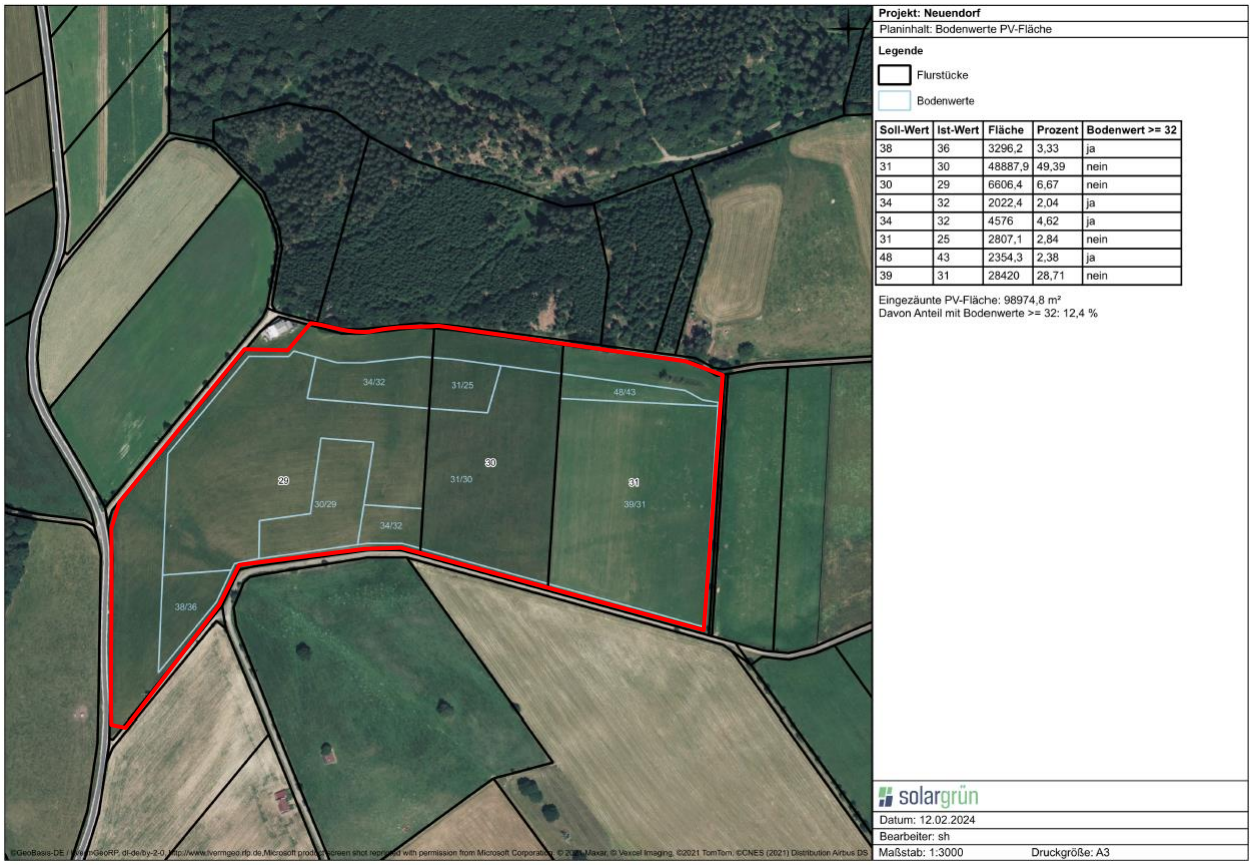

Abb. 3: Bodenwerte PV-Flurstücke; ©GeoBasis, DE / LVermGeoRP 2022, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de; Plangebiet grob ergänzt durch Enviro-Plan 2024

2.3 Agrarstrukturelle Situation

Der Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Neuendorf“ beinhaltet drei Flurstücke. Sie haben jeweils unterschiedliche Eigentümer, die nicht Selbstbewirtschafter der Flächen sind. Die Flächen waren in der Vergangenheit verpachtet, aktuell laufen keine Pachtverträge mehr. Auf den Flächen wird lediglich nach mündlicher Absprache der Aufwuchs abgemäht. Dass die Gestattung zur Bewirtschaftung der Fläche mit Beginn des geplanten Solarparks endet, wurde mit den betroffenen Landwirten kommuniziert.

Da die betroffenen Flächen gemäß der drei Eigentümer eine geringe Ertragsfähigkeit haben, entsteht den jeweiligen Bewirtschaftern kein Nachteil. Sie seien keine existenzsichernden Flächen und aufgrund der geringen Mächtigkeit des Mutterbodens auch keine guten Ackerflächen. Eine Nutzung erfolgte bisher nur in Form von Abmähen oder Weidehaltung. Die Probebohrungen im Rahmen des Bodengutachtens vom November 2023 belegen, dass der Mutterboden teilweise nur bis in eine Tiefe von 1,20 m reicht, bevor Sand/Kies oder Fels ansteht.

Regional bestehe kein Flächendruck und es sind keine drohenden Betriebsaufgaben aufgrund eines Flächenmangels zu erwarten. In naher Zukunft würden andere Landwirte u.a. altersbedingt ihre landwirtschaftliche Tätigkeit einstellen. Dadurch würden in der Umgebung des Plangebiets in den nächsten Jahren Flächen für die Landwirtschaft frei. Diese seien sowohl hinsichtlich Flächengröße als auch Bodenbeschaffenheit weitaus attraktiver als die Flurstücke des Plangebiets und könnten von den wenigen übrigbleibenden Haupterwerbslandwirten übernommen werden. Diese seien mehr an großen Flächen ab 10 ha interessiert als an den Flächen des Plangebiets. Kleinere Betriebe finden sich in der Region kaum noch. Laut einem der Flächeneigentümer würden in seiner Nachbarschaft in den nächsten ca. 2 Jahren 30 ha landwirtschaftlicher Flächen für die Bewirtschaftung auf den Markt kommen. Eine Existenzgefährdung ist so auch vor diesem Hintergrund auszuschließen.

Konkret lässt sich zum Flurstück 29, welches mit rund 6,2 ha den größten Anteil an der Gesamtfläche beiträgt, sagen, dass der Eigentümer selbst keine Landwirtschaft mehr betreibt. Er bewirtschaftet außerdem 5 ha Waldfläche. Der vormalige Pächter des Flurstücks ist ein Haupterwerbslandwirt aus der Region. Mit Umstellung seines Betriebs auf Biolandwirtschaft strebte der Pächter keine Verlängerung des Pachtvertrags mehr an. Jener ist im Oktober 2023 ausgelaufen. Dem Pächter entstehen durch die ausgelaufene Verpachtung laut Aussage des Eigentümers somit keine Nachteile.

Auch für die kleinste Fläche, Flurstück 30 (ca. 2,7 ha) ist der Pachtvertrag im März 2023 ausgelaufen. Mit dem ehemaligen Pächter war dies frühzeitig kommuniziert worden. Aufgrund der geringen Ertragsfähigkeit hat der ehemalige Pächter die Fläche lediglich im Rahmen der Mitnutzung einer höherwertigen Fläche im räumlichen Zusammenhang zum Abmähen genutzt. Diese höherwertige, landwirtschaftlich genutzte Fläche ist von derselben Größenordnung und ist auf 10 Jahre langfristig angepachtet.

Auch für Flurstück 31 mit ca. 3,7 ha besteht kein Pachtvertrag mehr. Nach mündlicher Absprache wird lediglich der Aufwuchs abgemäht. Der Pächter erhielt die Fläche erst im letzten Jahr zur Bewirtschaftung und hat sie somit lediglich eine Saison genutzt. Diesem Haupterwerbslandwirten stünden zudem noch ausreichend weitere Flächen in seinem Bestand zur Verfügung, um die Existenz des Betriebs zu sichern. Die nur ein Jahr genutzte Fläche hat darauf keinen Einfluss. Der Eigentümer des Flurstücks selbst besitzt noch sechs weitere Hektar, die langfristig verpachtet sind. Auch er betonte die geringe Ertragsfähigkeit der Böden vor Ort.

Eine Existenzgefährdung kann somit für alle Betroffenen ausgeschlossen werden.

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm (LEP) möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger PV-Freiflächenanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen dritter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017 und 2023, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) werden die Belange Landwirtschaft behandelt. Hier heißt es u.a.:

Z 120 *Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.*

G 121 *Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.*

Aufgrund der zeitlichen Bindung an den Betrieb der PV-Freiflächenanlage werden die landwirtschaftlichen Belange nicht dauerhaft berührt. Zudem liegt die Fläche in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.

Das Vorhaben liegt in der Planzeichnung innerhalb eines landesweit bedeutsamen Bereichs für Erholung und Tourismus. Hierzu wird folgendes ausgesagt:

G 133 *Die Möglichkeiten der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.*

Z 134 *Die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.*

Auch zukünftig wird eine naturnahe Erholung möglich sein, da Emissionen (z. B. Staub oder Lärm) durch die PV-Freiflächenanlage wesentlich während der Bauphase zu rechnen und damit als temporär zu betrachten sind. Die PV-Freiflächenanlage kann auch zu Bildungszwecken z.B. durch Infotafeln und bei Führungen mit Schulklassen genutzt werden, was unteranderem auch positive Auswirkungen auf Freizeit und Tourismus haben kann.

Zu erneuerbare Energien wird im Landesentwicklungsprogramm folgendes gesagt:

G 161 *Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.*

Z 162 *Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur*

effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.

G 166 *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Freiflächenanlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Der nachfolgende Ausschnitt aus dem Regionalplan Trier 1985 mit Teilfortschreibung 1995 zeigt die ungefähre Lage der geplanten PV-Freiflächenanlage.

Da sich der Regionale Raumordnungsplan Trier derzeit im Verfahren zur Fortschreibung befindet, wurde die aktuelle Entwurfsfassung des Plans von 2014 ebenfalls betrachtet, auch um die zukünftigen und in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung berücksichtigen zu können.

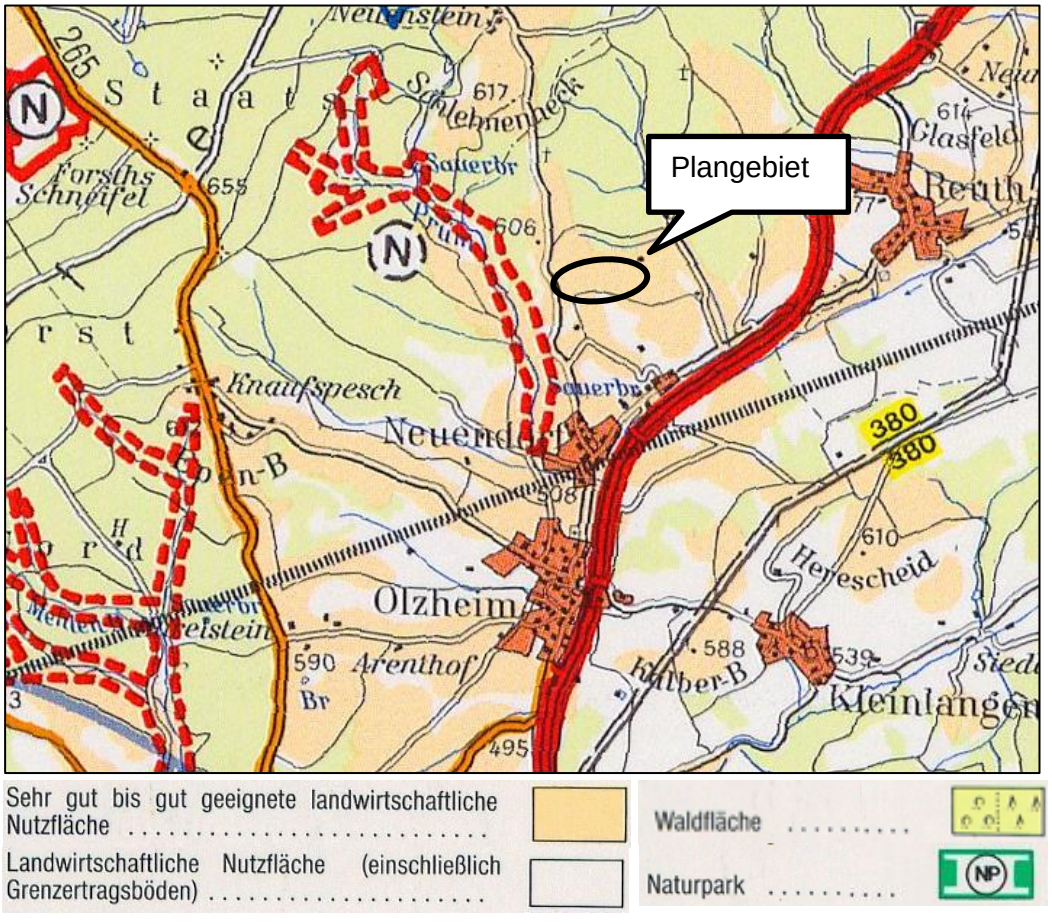

Abb. 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan 1985 mit Teilfortschreibungen 1995, Blatt 1, Planungsgemeinschaft Trier, Plangebiet und Teilflächen grob (ungefähre Lage) ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan liegt das Plangebiet vollständig in sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen (gelbe Flächen).

Die Analyse der Bodenwerte, die Standortkonzeption Photovoltaik der Verbandsgemeinde und die Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans weisen jedoch für das Plangebiet eher ertragsschwache Flächen auf. Dies wurde auch von den Flächeneigentümern bestätigt.

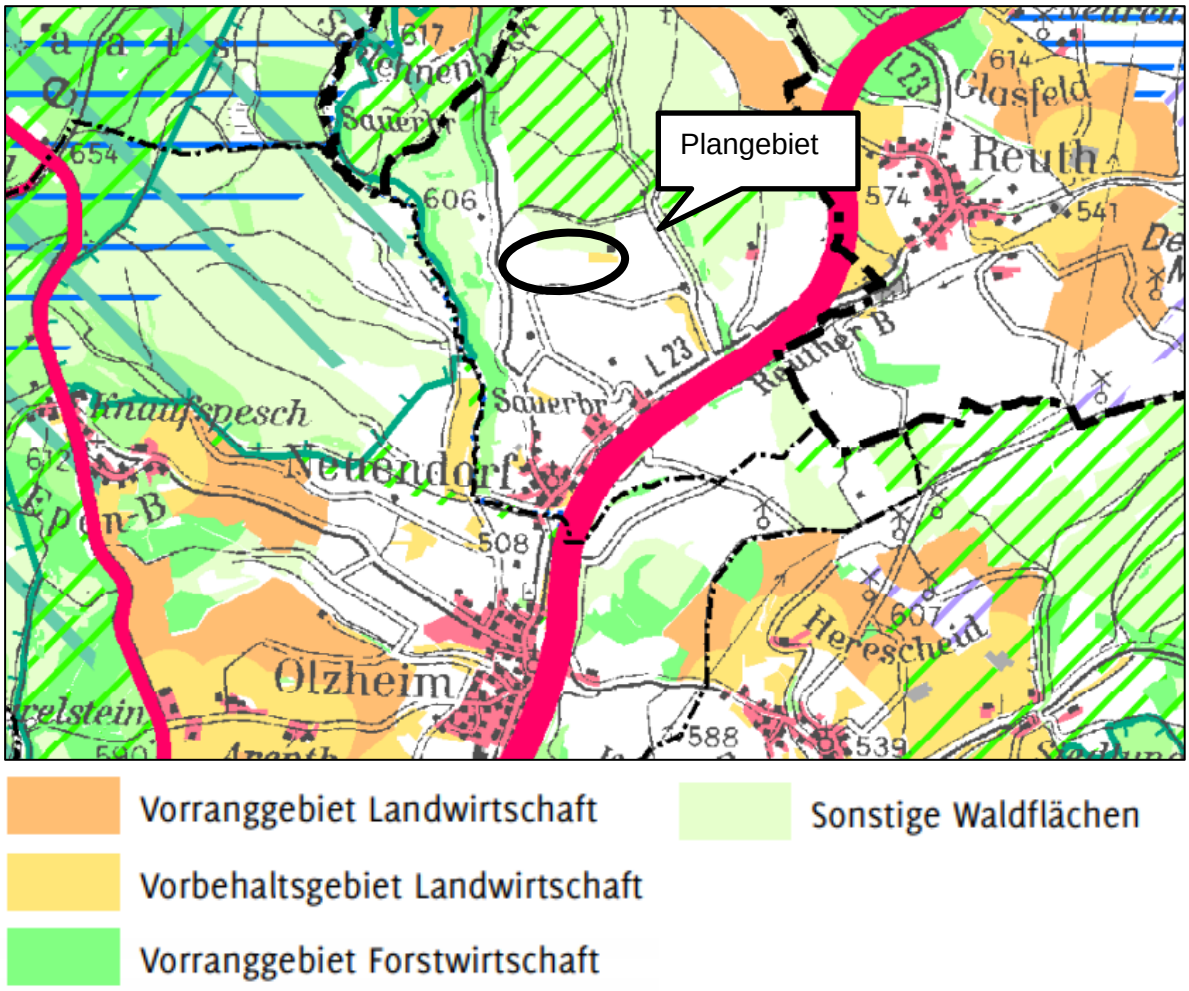

Abb. 5: Ausschnitt aus der Entwurfsfassung des Regionalen Raumordnungsplans 2014, Planungsgemeinschaft Trier, Plangebiet grob (ungefähre Lage) ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Die Darstellungen des Entwurfs des Regionalplans Trier 2014 treffen für das Plangebiet selbst keine Aussagen, mit Ausnahme eines kleinen Vorbehaltsgebiets Landwirtschaft im Nordosten des Geltungsbereichs. Nördlich liegen an das Plangebiet angrenzend als sonstige Waldflächen ausgewiesene Bereiche.

Zu den angrenzenden Waldflächen trifft der Entwurf des Regionalplans folgende Aussagen:

Z 151 *Der Wald ist ein wesentlicher und unersetzbarer Bestandteil des heimischen Landschaftshaushaltes. Er erfüllt vielfältige ökologische, soziale sowie wirtschaftliche Funktionen und ist deshalb nach den Maßgaben der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dauerhaft zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln.*

G 155 *Für die Bewirtschaftung der Wälder in der Region Trier – auch außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete – sollen folgende Grundsätze gelten:*

- *Die vorhandenen Wälder sollen erhalten bleiben.*
- *Die Bestockung soll naturnah, stabil und wertschaffend sein; nicht standortgerechte Nadelbaumreinbestände sollen langfristig in Mischbestände umgebaut werden.*
- *In waldarmen Gemeindebezirken (weniger als 20 % Waldanteil) sollen Waldmehrungsbereiche ausgewiesen werden, damit ein Mindestmaß der Waldfunktionen in der gesamten Region gewährleistet werden kann.*
- *Die Waldbestände sollen unter Beachtung der Leistungsfähigkeit der Standorte mit angepasster Intensität forstwirtschaftlich genutzt werden.*
- *In Bereichen mit einem hohen Anteil an Klein- und Kleinstprivatwald soll zur Sicherung und zur Entwicklung der Nutz-, Schutz- und Erholungsleistungen des Waldes sowie zur Förderung der forstbetrieblichen Situation die Privatwaldinventur intensiviert werden.*
- *Der Wald in der Region Trier ist von elementarer Bedeutung für den Aufbau eines Biotopverbundsystems. Zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung dieser Funktion soll die Bewirtschaftung der Wälder in enger Abstimmung zwischen Forst- und Naturschutzbehörden erfolgen.*

Es werden keine bewaldeten Flächen in Anspruch genommen und zu den angrenzenden Waldgebieten wird ein ausreichender Abstand eingehalten, sodass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Zur Landwirtschaft trifft der Regionalplan Trier 2014 folgende Aussagen:

Z 42 *Die besondere Funktion Landwirtschaft wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, in denen die Landbewirtschaftung in der Fläche neben der Agrarproduktion auf der Grundlage landwirtschaftlicher Betriebe im Voll-, Zu- und Nebenerwerb, insbesondere auch für die Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur, unverzichtbar ist (L-Gemeinden). In diesen Gemeinden kommt der Landwirtschaft auch für die innerörtliche Siedlungsstruktur eine hohe sozioökonomische Bedeutung zu. Die örtliche Bauleitplanung ist daher so zu lenken, dass die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährleistet wird und ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft sind verbindlich in Tab. 1 und Karte 5 im Anhang festgelegt.*

G 43 *In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Landwirtschaft soll die Landwirtschaft in besonderer Weise zur nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen und zur Erhaltung eines abwechslungsreichen Landschaftsbildes durch vielfältige landwirtschaftliche Bodennutzung beitragen. Auch soll durch funktionsfähige landwirtschaftliche Betriebe in den dünn besiedelten ländlichen Räumen eine Pflege der Kulturlandschaft gesichert werden.*

Neuendorf gehört nicht zu den Gemeinden mit besonderer Funktion Landwirtschaft. Die Landwirtschaft wird in der Gemeinde daher nicht besonders hervorgehoben. Die Freiflächenphotovoltaik zeichnet sich gerade dadurch aus, dass die Bewirtschaftung von Grünland auch weiterhin unter den Modulflächen möglich ist. Gegenüber der aktuellen Grünlandnutzung folgt hieraus für die Landwirtschaft keine erhebliche Einschränkung. Zudem wird die Photovoltaiknutzung zeitlich beschränkt und anschließend der Landwirtschaft wieder vollständig zur Nutzung übergeben. Eine dauerhafte Inanspruchnahme der Fläche findet dadurch nicht statt. Auch wird die Fläche durch die Photovoltaiknutzung nicht mit Schadstoffen belastet. Im Gegenteil, durch die extensive Bodennutzung und dem Verzicht von Pflanzenschutzmitteln und Dünger kann sich der Boden regenerieren.

Da Neuendorf eine Gemeinde mit besonderer Funktion für Freizeit und Erholung darstellt wurden auch diese Erfordernisse der Raumplanung herangezogen:

G 44 *Die besondere Funktion Freizeit/Erholung wird Gemeinden bzw. Gemeindegruppen zugewiesen, die aufgrund ihrer landschaftlichen Attraktivität und ihrer infrastrukturellen*

Ausstattung von überörtlicher Bedeutung für den Tourismus in der Region Trier sind oder über die Voraussetzungen für eine Intensivierung des Fremdenverkehrs verfügen (F/E-Gemeinden).

Z 45 *Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung sind die Schwerpunktorte der touristischen Entwicklung in der Region Trier. Diese Gemeinden sind im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung gehalten, die touristischen Entwicklungsmöglichkeiten zu beachten und zu stärken. Dabei sind sowohl erholungswirksame landschaftliche Eigenarten zu erhalten, zu pflegen und wiederherzustellen als auch die spezifischen Entwicklungsmöglichkeiten der einzelnen Gemeinden zu nutzen. Die Gemeinden mit der besonderen Funktion Freizeit/Erholung sind verbindlich in der Tab. 1 und Karte 6 im Anhang festgelegt.*

Das Vorhaben wird räumlich begrenzt. Durch Heckenpflanzungen im Nordwesten, Westen und Süden ist die Einsehbarkeit gering. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind daher gering und die PV-Freiflächenanlage bleibt somit für die meisten Erholungssuchenden unbemerkt. Ein örtlicher Wanderweg führt im Osten etwa 350 m und im Norden etwa 150 m am Plangebiet entlang. Die Landschaft ist bereits heute stark von Erneuerbaren Energien geprägt, das Vorhaben wird sich diesem Landschaftsbild unterordnen. Außerdem trägt die PV-Freiflächenanlage zu einem nachhaltigen Tourismus mit Energie aus erneuerbaren Energien bei. Der Freiraum ist von der Umgebung besonders aus südlicher Richtung aufgrund großer Entfernung und den Höhenunterschieden geringfügig einsehbar. Eine Visualisierung wird den Unterlagen beigefügt.

Da es sich im eine Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt, werden auch die Grundsätze des Freiraumschutzes berücksichtigt:

G 93 *Es ist Aufgabe der Raumordnung, Natur und Landschaft in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürlicher Bestandteil der Umwelt sowie als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen auf Dauer zu erhalten und zu entwickeln.*

Hierzu soll in der Region Trier die Nutzung von Natur und Landschaft und den natürlichen Ressourcen sparsam und schonend erfolgen. So sollen die nicht erneuerbaren Naturgüter nicht mehr als unabdingbar notwendig in Anspruch genommen und die erneuerbaren Ressourcen nur in dem Umfang genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen. Ferner soll auf die Erhaltung und Entwicklung großer unzerschnittener Freiräume hingewirkt werden.

G 94 *Die erforderliche Inanspruchnahme von Freiräumen und die Nutzung der natürlichen Ressourcen sollen so gestaltet werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft gewährleistet ist und Gefahren für Mensch und Umwelt vermieden werden.*

Die PV-Freiflächenanlage wird so errichtet, dass Gefahren für Mensch und Umwelt ausgeschlossen werden können. Aus Sicht des Freiraumschutzes ist es außerdem sinnvoll räumlich konzentrierte, statt verteilte Anlagen(-komplexe) zu errichten. Das Vorhaben unterstützt durch ihre Größe den Schutz unzerschnittener Freiräume. Da die Fläche kaum versiegelt und lediglich großflächig überstellt wird, kann Regenwasser auf der ganzen Fläche versickern, wodurch dem Wasserhaushalt und dem natürlichen Wasserrückhaltevermögen Rechnung getragen wird. Außerdem wird durch die zeitliche Beschränkung sowie die Nutzung der Fläche unter den Modulen als extensiv bewirtschaftetes und artenreiches Grünland und die Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleintiere der Freiraum schonend und nicht dauerhaft in Anspruch genommen.

Zum Thema Solarenergie äußert sich der Regionalplan folgendermaßen:

G 230 *Die passive und aktive Nutzung der Solarenergie soll in der Region verstärkt werden.*

G 232 *Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen (FV-FFA) festgelegt. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen*

Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.

In dem durch die Verbandsgemeinde Prüm erstellten Photovoltaik Konzept (BGH Plan, 2020) wurden gezielt nur Ausschlussgebiete festgelegt. Somit widerspricht das Vorhaben nicht dem Grundsatz G 232, obgleich es nicht in einem Vorbehaltsgebiet PV-Freiflächenanlagen liegt.

Durch die PV-Freiflächenanlage wird Solarenergie aktiv genutzt, was dem G 230 entspricht. Zudem wird der Anteil der verfügbaren Solarenergie in der Region verstärkt nutzbar gemacht. Eine Vereinbarkeit mit dem Regionalplan Trier 2014 kann dadurch bejaht werden.

Insgesamt zeigt sich, dass das Vorhaben nicht im Konflikt zu den Aussagen des Regionalplan Trier 2014 steht. Vielmehr wird nicht zuletzt durch den G 230 diesem entsprochen.

3.3 Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Prüm vom Dezember 2004 wird der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt, wobei die landwirtschaftliche Nutzung Ackerbau, Grünland und Sonderkulturen umfasst. Zudem sollen naturnahe Elemente erhalten werden. Für die südwestlichen sowie zentralen und östlichen Bereiche ist außerdem eine Anreicherung mit naturnahen Elementen auf anteilig mindestens 5 % vorgesehen. Außerdem liegt der Geltungsbereich innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets. Angrenzend dargestellte Nutzungen (z.B. Waldflächen im Norden) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Photovoltaiknutzung ist nach den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans nicht vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan soll dahingehend im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes geändert werden, sodass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt.

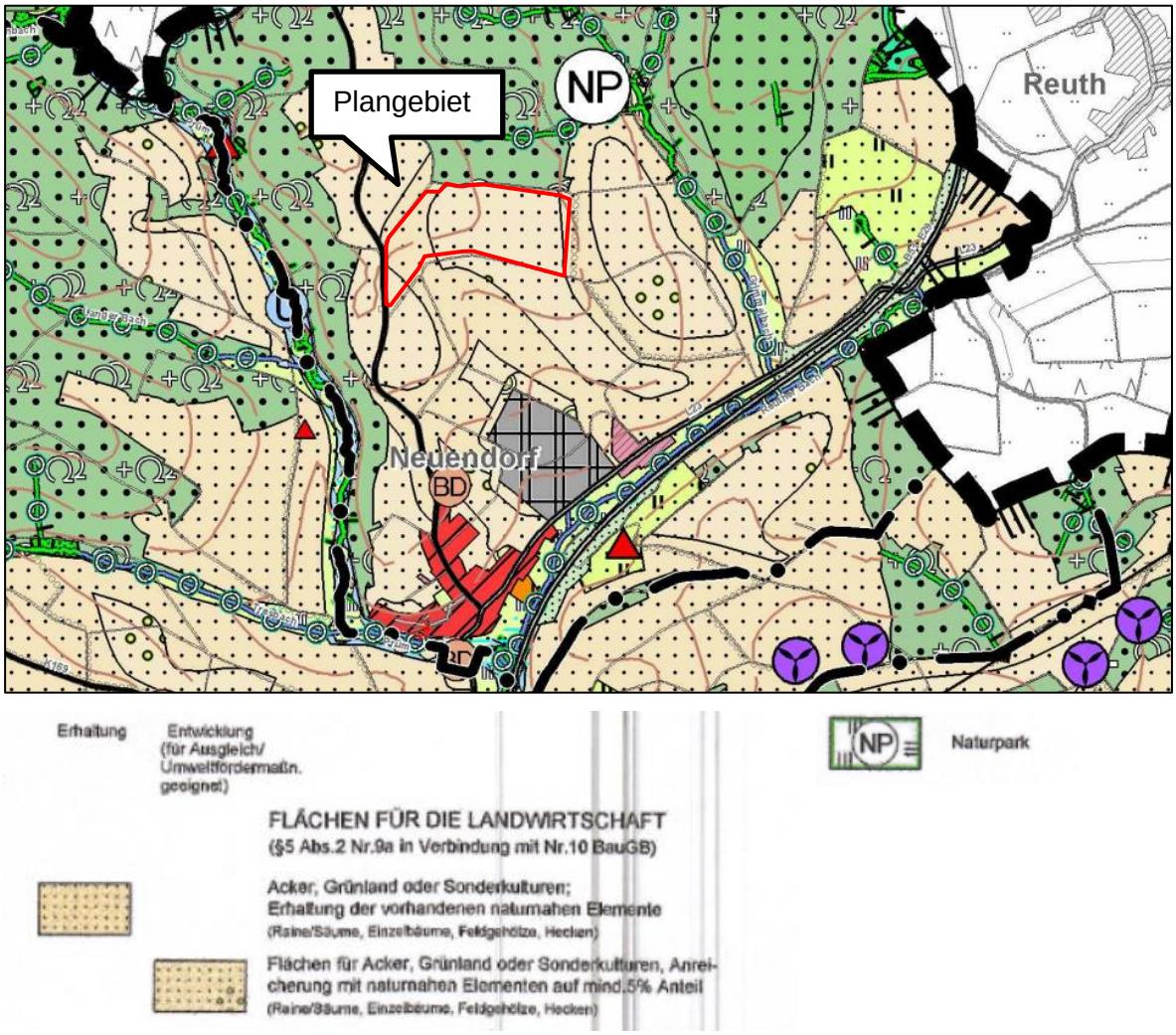

Abb. 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm; Plangebiet grob rot ergänzt durch Enviro-Plan 2024

3.4 Bebauungsplan

Im Geltungsbereich sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden. Auch angrenzend finden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit vollständig landwirtschaftlich genutzt.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Im Norden grenzt das Plangebiet an eine Waldfläche und im Osten an eine weitere landwirtschaftlich genutzte Fläche. Südlich und nordwestlich grenzt jeweils ein Wirtschaftsweg an. Im Westen verläuft die Kreisstraße K 164 am Plangebiet entlang. Im Nordwesten und Südwesten wurde der Geltungsbereich abgerundet, um eine spätere Erschließung im Rahmen der gesonderten Erschließungsplanung zu ermöglichen. Somit grenzen auch zwei kleine landwirtschaftlich genutzte Flächen an dieser Stelle an. Im Nordwesten, außerhalb des Plangebietes, befindet sich ein landwirtschaftliches Gebäude, welches aus der Planung genommen wurde.

4.3 Erschließung

Die Erschließung der Fläche ist über die vorhandenen, angrenzenden Wirtschaftswege im Norden oder Süden und über die westliche Kreisstraße K 164 möglich. In südöstlicher Richtung ist über befestigte Wirtschaftswege zudem die L 23 nach etwa 900 m zu erreichen.

4.4 Gelände

Das Gelände sinkt von Westen nach Osten um etwa 5 m und steigt mittig des Plangebietes wieder um etwa 8 m an. In der Mitte des Plangebietes beträgt die Geländehöhe ca. 587 m und im Osten ca. 567 m. Im westlichen Bereich sinkt das Gelände von Norden nach Süden und im östlichen Bereich steigt das Gelände von Norden nach Süden um etwa 7 m an.

Demnach weist der Geltungsbereich größtenteils eine Süd/Ost Neigung auf.

4.5 Sonstige Punkte

Im Südwesten des Geltungsbereiches befindet sich am äußersten Rand ein Strommast. Dort verläuft eine Stromleitung in Nord-Süd-Richtung über das Plangebiet hinweg. Ein weiterer Strommast befindet sich im Nordwesten, außerhalb des Plangebiets. Um beide Maststandorte sind bei einer Bebauung Abstände von 10 m einzuhalten. Auch zu der oberirdischen Leitung wird ein Abstand von beidseitig je 7,5 m geplant. Dies wird im Bebauungsplan berücksichtigt.

Laut der Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz sowie der Stellungnahme der SGD Nord vom 17.11.2023 weist das Plangebiet bei einem extremen Starkregenereignis (> 80 l/m² in einer Stunde) beginnende Abflusskonzentrationen auf. Es werden hierbei Wassertiefen von bis zu 0,3 m bei Fließgeschwindigkeiten bis mehr als 1 m/s erreicht. Abflusskonzentrationen finden sich laut der unten stehenden Abbildung nur im südwestlichen Teil und randlich im Norden auf den Blühwiesen. Ein Entwässerungsgutachten wird bis zur Baugenehmigung erstellt.

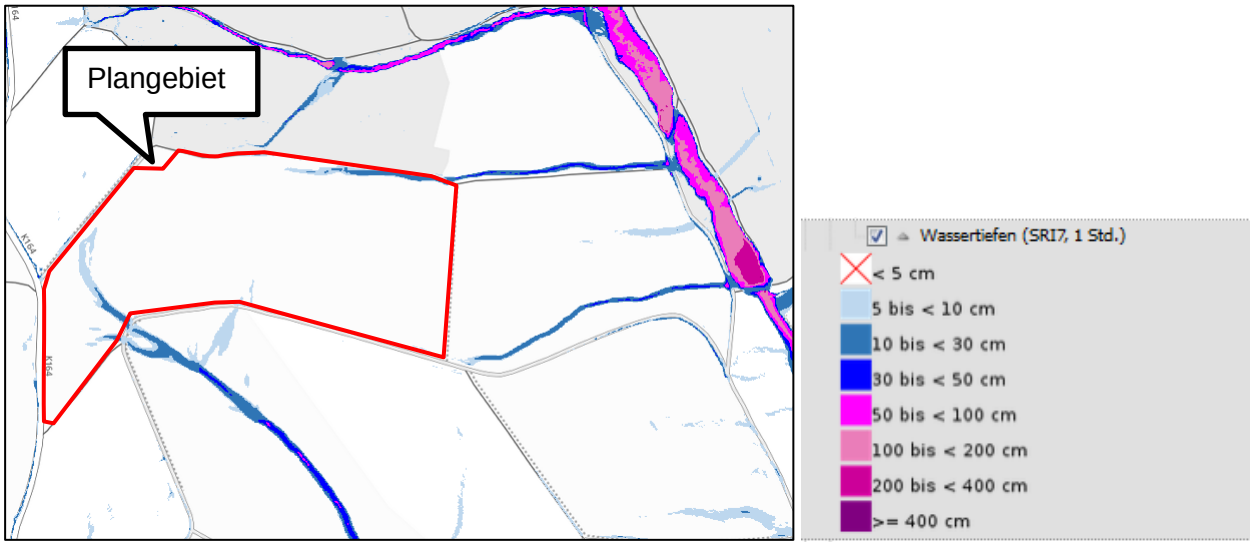

Abb. 7: Sturzflutkarte, abgerufen unter: https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10361/; Plangebiet grob rot ergänzt durch Enviro-Plan 2024

4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie		Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Nationalpark		2.000 m	/		
Biosphärenreservat		2.000 m	/		
VSG Vogelschutzgebiet		4.000 m	/		
FFH Fauna-Flora-Habitat		2.000 m	Schneifel	FFH-5704-301	Ca. 300 m westlich
FFH-Lebensraumtypen		500 m	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe	BT-5704-0300-2009	Ca. 350 m westlich

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Internationalen Schutzgebiete. Im Wirkungsbereich befinden sich in ca. 350 m Entfernung der FFH_Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“. Außerdem liegt westlich, in ca. 300 m Entfernung das Fauna-Flora-Habitat „Schneifel“. Gemäß Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung vom Juli 2023 werden Auswirkungen durch die PV-Freiflächenanlage auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebiets ausgeschlossen.

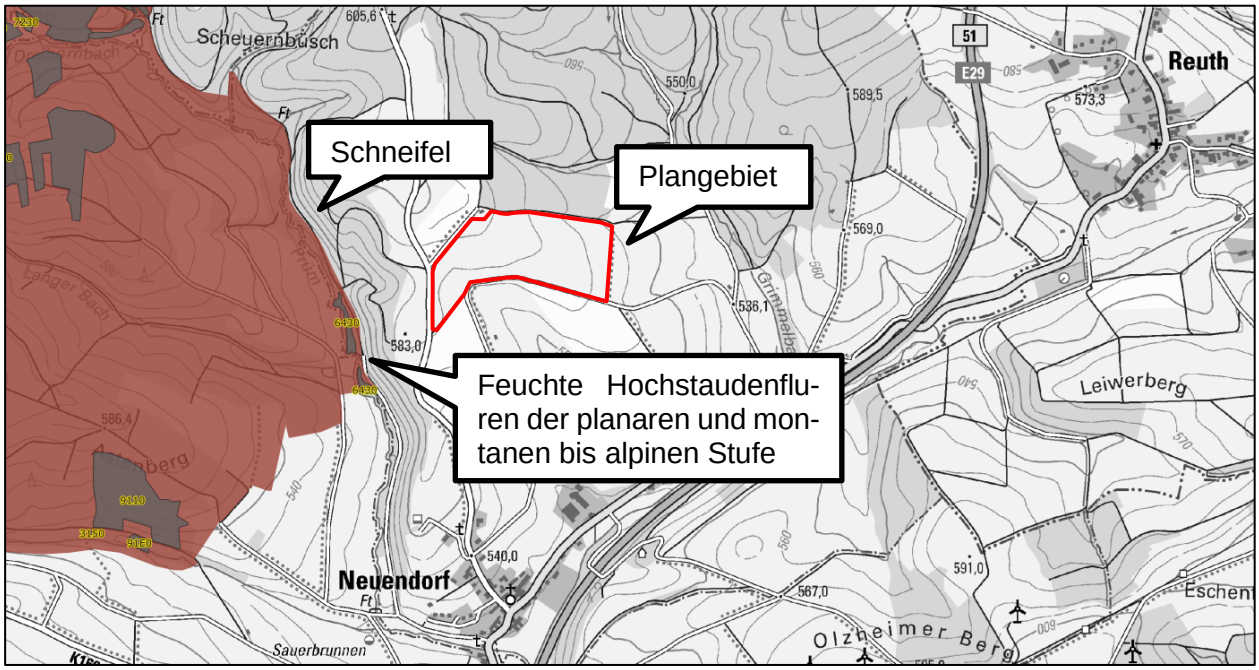

Abb. 8: FFH-Fauna-Flora-Habitate und FFH-Lebensraumtypen; Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 05.10.2022 © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	/		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	Naturpark Nordeifel – Teilgebiet Landkreis Prüm	LSG-7100-034	befindet sich innerhalb
Naturpark	2.000 m	/		
Wasserschutzgebiet	1.000 m	/		
Naturdenkmal	500 m	/		
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Grimmelbacheroberläufe westlich Steiniger Knopp	BT-5604-0039-2009	Ca. 130 m nördlich
		Quellbach nördlich Neuendorf	BT-5704-0298-2009	Ca. 210 m westlich

		Grimmelbach mit Erlengalerie NO Neuendorf	BT-5704-0306-2009	Ca. 230 m nordöstlich
		Gewässerbegleitende Hochsaudenflur an der Prüm N Neuendorf	BT-5704-0300-2009	Ca. 240 m westlich
		Prümoberlauf N Neuendorf	BT-5704-0296-2009	Ca. 250 m westlich

Im Plangebiet liegt ein nationales Schutzgebiet, der „Naturpark Nordeifel – Teilgebiet Landkreis Prüm“. Hierbei handelt es sich nach neuer Auffassung um ein Landschaftsschutzgebiet.

Zudem liegen fünf gesetzlich geschützte Biotope in einer Entfernung von ca. 130 bis ca. 250 m zum Plangebiet.

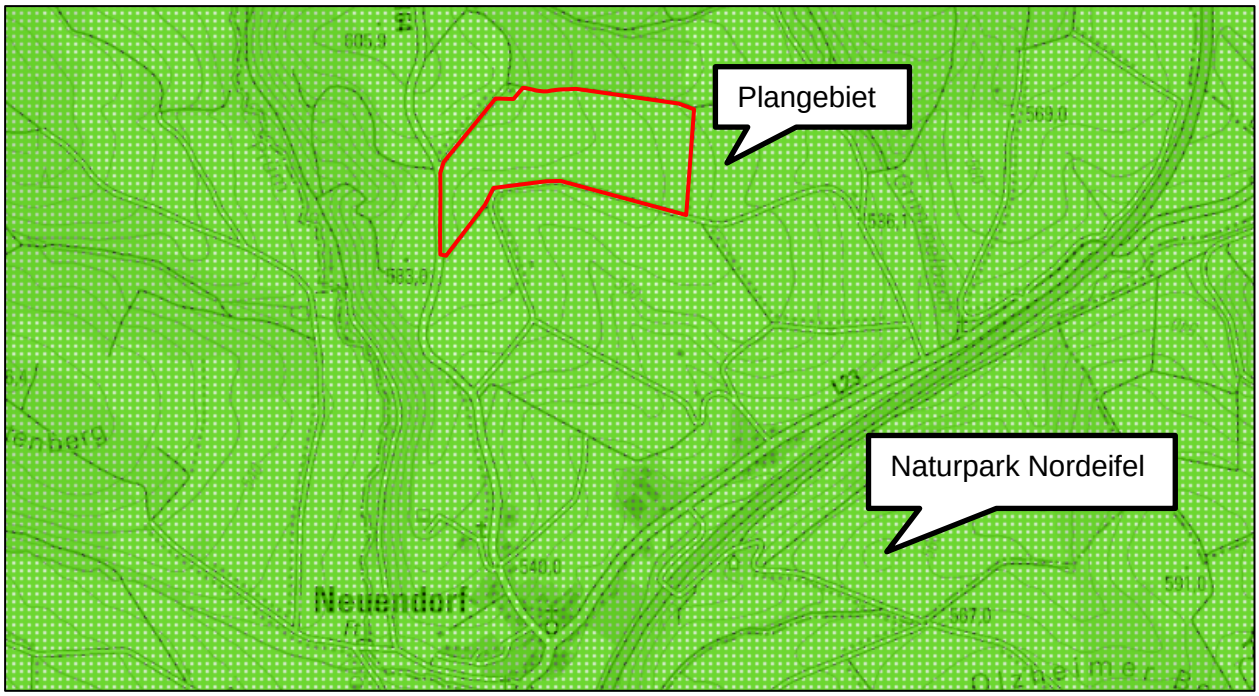

Abb. 9: Landschaftsschutzgebiet; Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 05.10.2022, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot ergänzt durch Enviro-Plan 2024

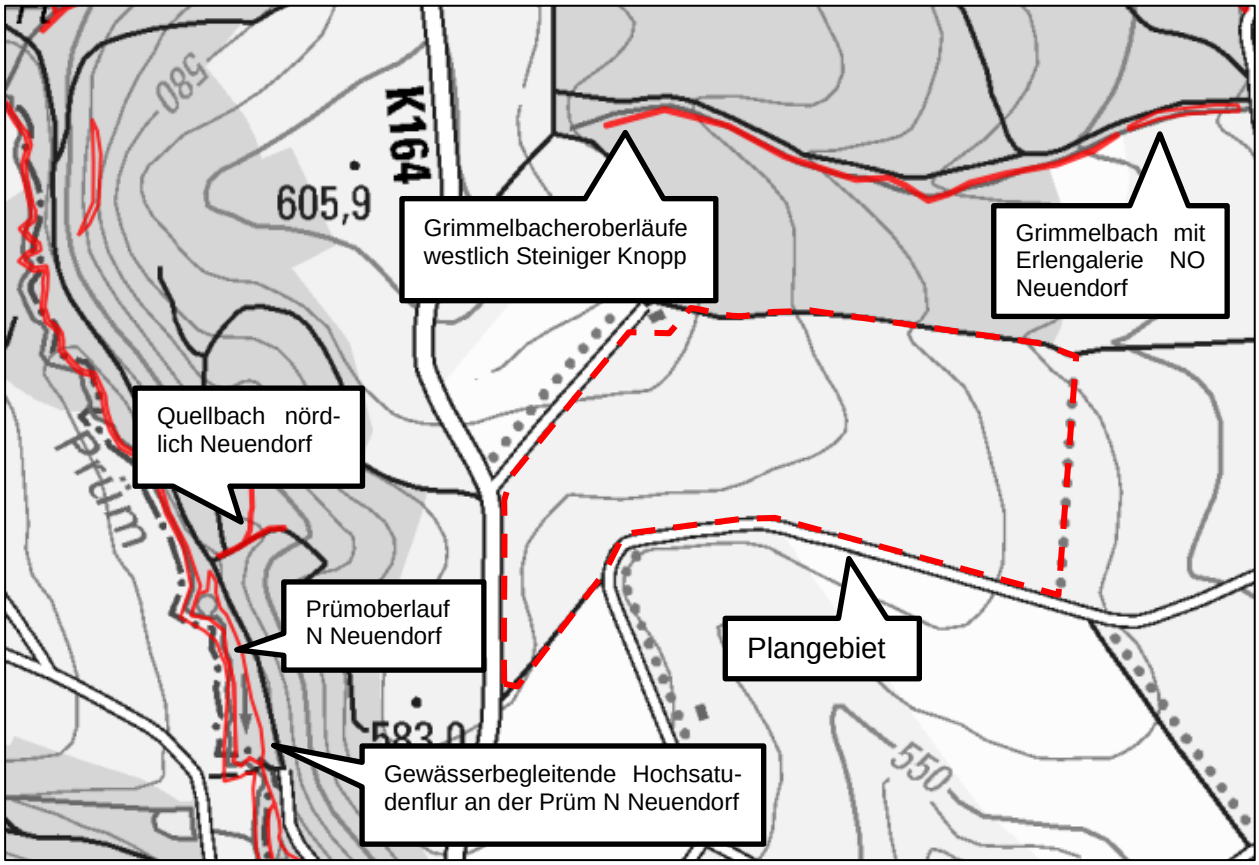

Abb. 10: geschützte Biotope; Quelle: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP, Zugriff am 05.10.2022, © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plangebiet grob rot ergänzt durch Enviro-Plan 2024

5 GRUNDZÜGE DER PLANUNG IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS „PV-FREIFLÄCHENANLAGE NEUENDORF“

5.1 Städtebauliches Konzept / Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten PV-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 13,5 MWp bilden. Die insgesamt ca. 12,6 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Der Standort entspricht durch die Einstufung der Gemarkung als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, hinsichtlich der Förderfähigkeit des produzierten Stroms. Aufgrund der Lage und Entfernung zu den nächsten Siedlungsbereichen sind Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen weitestgehend ausgeschlossen. Eine Blendwirkung auf die Kreisstraße K 164 ist nach dem Blendgutachten nicht gegeben. Für umliegende landwirtschaftliche Betriebe ist ebenfalls nicht von Beeinträchtigungen auszugehen. Der Ortskern von Neuendorf liegt etwa 600 m südlich des Plangebietes entfernt. Nach den Ausführungen der „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012, sind bereits ab 100 m Abstand zu benachbarten Wohngebäuden keine durch die PV-Freiflächenanlage verursachte Lichtemissionen zu erwarten.

Im nördlichen Bereich ist ein Abstand von 30 m zum Wald vorgesehen. In diesem Bereich soll eine Blühwiese festgesetzt werden. Eine zweite Blühwiese ist im Bereich zwischen der K 164 und der Mittelspannungsfreileitung vorgesehen, inklusive beidseitigem Schutzstreifen zur Freileitung von je 7,5 m und Abstand zu den Masten von 10 m. Auf diesen Wiesen sind weder Zäune noch eine Modulbelegung geplant. Die Zugänglichkeit der Masten bleibt über die südlich sowie nördlich verlaufenden Wirtschaftswege gewahrt.

Die Blühwiesen sowie die bestehende Freileitung werden im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt.

Darüber hinaus wird im Bebauungsplan die Anpflanzung von Hecken festgesetzt. Eine einreihige Hecke befindet sich im Nordwesten, teilweise auf der Blühwiese und teilweise auf der als Sondergebiet festgesetzten Fläche. Eine zweireihige Hecke liegt im Westen auf der Blühwiese sowie im Süden. Sie dienen als Sichtschutz. Aufgrund einer Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Gerolstein bezüglich der Hecke im Westen, entlang der Kreisstraße, hält die Hecke einen Abstand von mindestens 7,50 m von der Kreisstraße ein.

Die für die PV-Freiflächenanlage erforderlichen Flächen werden für einen bestimmten Zeitraum angepachtet. Mit Ablauf der vertraglichen Bindungen ist der Rückbau der PV-Freiflächenanlage vorgesehen. Anschließend können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt, bzw. als solche entwickelt werden.

5.2 Erschließung

Die Erschließung der Anlage erfolgt über die K 164 von Süden kommend über den südlichen oder nördlichen am Plangebiet gelegenen Wirtschaftsweg und ist insofern gesichert. Die Verkehrsplanung inklusive einer Sichtachsenanalyse wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt. Sie ist nach Rücksprache mit der Verbandsgemeinde nicht Inhalt des Bebauungsplans. Die am Plangebiet verlaufenden, vorhandenen Wirtschaftswege werden nicht umzäunt und bleiben somit frei zugänglich. Im Rahmen der gesonderten Erschließungsplanung kann es lediglich notwendig werden, dass der betroffene Wirtschaftsweg an der Einfahrt zur K 164 hin verbreitert wird, um den Kurvenradius auszubauen.

Der Netzverknüpfungspunkt der PV-Freiflächenanlage liegt etwa 9,2 km nordwestlich. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Zuwegungen zur Trafostation erforderlich, die als teilversiegelte (Schotter-) Wege errichtet werden. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen

und Wechselrichtern und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung an den Netzeinspeisepunkt erforderlich.

5.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der PV-Freiflächenanlage ist kein Trinkwasseranschluss erforderlich. Ein Entwässerungsgutachten wird aufgrund der Topografie bis zur Baugenehmigung erstellt.

6 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind aufgrund der Lage im Außenbereich und des Abstandes zu den nächsten Wohnnutzungen nicht zu erwarten.

6.1 Reflektionen / Blendungen

Blendwirkungen für den terrestrischen Bereich sind in der Regel nicht zu erwarten, da eine Rückstrahlung in erster Linie nach oben erfolgt. Vereinzelte Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher bzw. östlicher Richtung auftreten.

Durch die Lage der Siedlungskörper und den Abstand, die Ausrichtung der Solarmodule und durch die topographischen Gegebenheiten können Blendwirkungen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Da die Kreisstraße K 164 im Westen direkt an dem Plangebiet entlang verläuft, wurde ein Blendgutachten erstellt. Die Ergebnisse sind als Anhang beigefügt.

Im Bebauungsplan sind darüber hinaus Flächen für die Anpflanzung von Hecken im Nordwesten, Westen und Süden des Plangebiets festgesetzt. Sie können neben dem Sichtschutz auch als Blendschutz dienen.

6.2 Lärm

Die PV-Freiflächenanlage funktioniert praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen.

Schallreflektionen durch die Module sind aufgrund des Abstandes zu den nächsten Siedlungsbereichen nicht zu erwarten. Grundsätzlich wird der Schall im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflektion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhenniveau) grundsätzlich nach oben oder von der Unterseite, nach unten (in den Boden) reflektiert. Nach oben reflektierter Schall findet eine schadlose Ausbreitung ohne Auswirkung auf lärmempfindliche Nutzungen. Nach unten reflektierter Schall wird im Boden schadlos absorbiert.

Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Lärm (TA-Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden auf jeden Fall eingehalten.

6.3 Elektrische und magnetische Strahlung

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorenstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten jedoch regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

7 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG

7.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Auf Basis des vorliegenden Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm aus dem Jahre 2004 soll im Rahmen der 20. Fortschreibung die Darstellung des Flächennutzungsplanes an den Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Neuendorf" angepasst werden.

Die betroffenen Änderungsflächen werden im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dargestellt.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB in eine Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen.

Nachrichtlich werden darüber hinaus die geplanten Blühwiesen sowie die bereits bestehende Freileitung in den Darstellungen des Flächennutzungsplans übernommen.

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplanes:

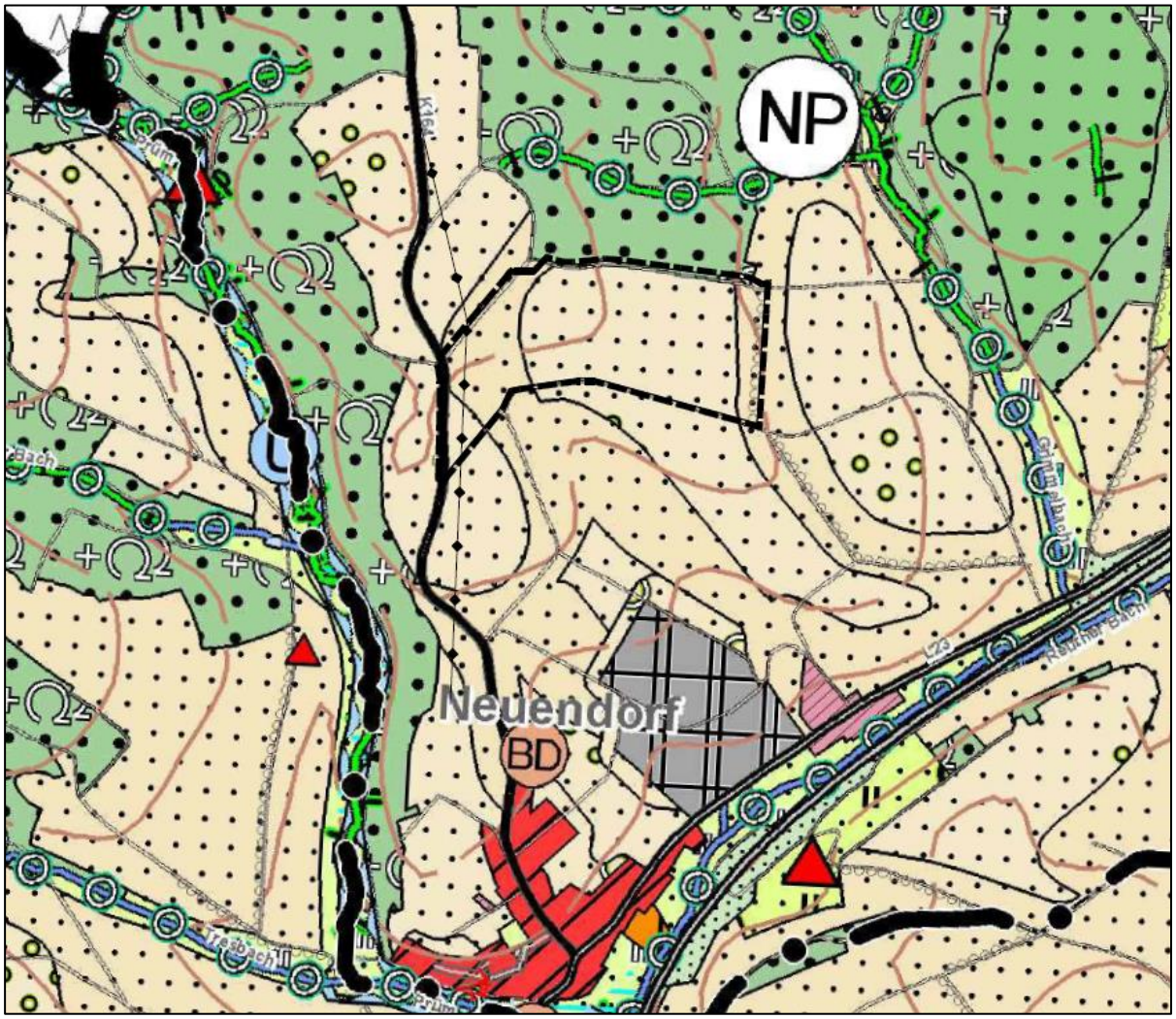

Abb. 11: Ausschnitt aus dem aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm; bisherige Darstellung; ohne Maßstab; Plangebiet ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Geplante Darstellung gemäß 20. Teiländerung des Flächennutzungsplanes:

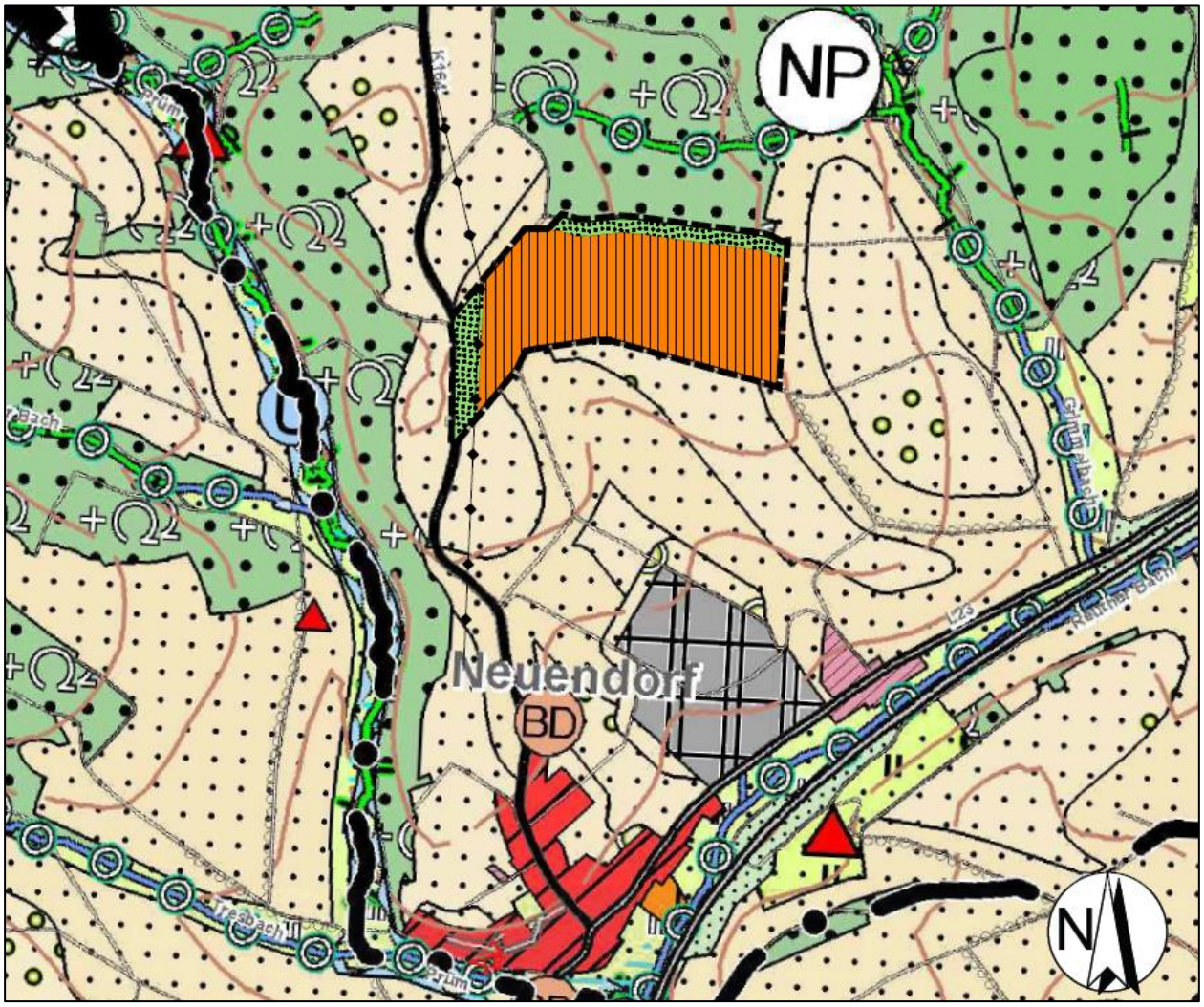

Abb. 12: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm; geplante Darstellung; ohne Maßstab; Änderungsfläche orange; ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Erstellt: Stephanie Schneider am 09.09.2024